



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt –**

Zweite juristische Staatsprüfung

VR – Klausur

am 18.10.2022

VR-IV/22 = ÖR 10 am 25. Oktober 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen**



Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Göttingen, 37083 Göttingen

Servicezeiten
Mo, Mi, Fr 09:00-12.00 Uhr
Do 13:30-16 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Becker

E-Mail:
becker@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551-5252-130

Fax:
0551-5252-124

Aktenzeichen: 03 (2022-5118)

Herr Referendar Müller
– im Hause –

Göttingen, den 18.10.2022

Sehr geehrter Herr Müller,

anliegenden Eilantrag der Meat Love GmbH (Az. des VG Göttingen 4 B 479/22) und einen Auszug aus dem Verwaltungsvorgang gebe ich Ihnen zur Kenntnis. Die Meat Love GmbH hat zugleich Klage erhoben (Az. des VG Göttingen 4 A 478/22).

Entwerfen Sie auf Grundlage des Ihnen vorliegenden Aktenstückes die entsprechende Antragserwiderung und die entsprechende behördliche Begleitverfügung bis heute 14.00 Uhr. Sollten in der von Ihnen entworfenen Antragserwiderung einzelne Rechtsprobleme des Falles unerörtert bleiben, so führen Sie diese bitte im Rahmen eines Vermerks näher aus. Es ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Eine Klageerwiderung ist nicht zu fertigen.

Die Schlusszeichnung behalte ich mir ausdrücklich vor.

Becker

Fachbereichsleiter für Rechtsangelegenheiten

Rechtsanwalt

▪ Dr. Merkel ▪

Per beA

An das
Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Str. 5
37073 Göttingen

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Dr. Helmut Merkel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marienstr. 16
37073 Göttingen
Telefon(0551) 68 70 68
Telefax (0551) 68 70 94

Bankverbindung:
IBAN: DE03 5701 0100 8833 2121 13
BIC: WEOH ADE3 HYH
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Unser Zeichen: Me/178/22

Göttingen, den 17.10.2022

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

der Meat Love GmbH, Roberto-Busch-Weg 1, 37079 Göttingen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Archibald Hahn, ebenda,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter: Dr. Helmut Merkel, Marienstr. 16, 37073 Göttingen,

gegen

den Landkreis Göttingen, gesetzlich vertreten durch den Landrat, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen,

– Antragsgegner –

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
hier: vorläufiger Rechtsschutz.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin am 17.10.2022 erhobenen Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14.10.2022, Aktenzeichen: 03 (2022-5118), anzuordnen,

hilfsweise

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der VIG-Antragstellerin eine Kopie des Betriebsbesichtigungsbogens über die Kontrolle vom 15.06.2022 nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden.

Ich bitte darum, dem Antragsgegner bis zur Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren aufzugeben, vom Vollzug des streitgegenständlichen Bescheides abzusehen.

I.

Die Antragstellerin ist ein lebensmittelverarbeitendes Unternehmen (Lebensmittelunternehmen) in der Fleischindustrie. Dem Antragsgegner, eine deutsche Lebensmittelüberwachungsbehörde, liegt der Antrag einer Privatperson nach dem Verbraucherschutzinformationsgesetz (VIG) – im Folgenden VIG-Antragstellerin genannt – vor, der auf die Gewährung von bestimmten Auskünften gerichtet ist. Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um Informationen aus dem Überwachungsverhältnis, welches zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner besteht. So begehrt die VIG-Antragstellerin die Information, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb der Antragstellerin stattgefunden haben. Die VIG-Antragstellerin begehrt zudem die Herausgabe von Informationen darüber, ob es bei den letzten Betriebskontrollen zu „Beanstandungen“ gekommen ist. Für diesen Fall ist der Antrag gestellt, den/die entsprechenden Bericht/e als Kopie herauszugeben.

Bei dem vorliegenden Auskunftsbegehren nach dem VIG handelt es sich nicht um eine „reguläre“ Antragstellung. Der Antrag wurde vielmehr über eine von food-observer e.V. zur Verfügung gestellte „Mitmach-Plattform“ generiert. Diese Internetplattform fordert Nutzerinnen und Nutzer der Plattform auf, mittels eines von den Initiatoren erstellten Formschreibens eine automatisierte Anfrage nach dem VIG bei der jeweils für einen bestimmten Lebensmittelbetrieb zuständigen Behörde zu stellen, vgl. <https://food-observer.org/de/informieren/jetzt-hygienebericht-anfragen>. Auf diese Weise wurden bereits über 40.000 derart automatisiert generierte VIG-Anfragen bei zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Die Nutzerinnen und Nutzer der Plattform werden von den Initiatoren aufgefordert, die Antwort der Behörde und insbesondere gegebenenfalls herausgegebene amtliche Kontrollberichte auf der Internetplattform für jedermann einsehbar zu veröffentlichen. Seit dem 20.11.2021 nehmen die Betreiber unter dem Slogan „Mission Meat“ Unternehmen aus der Fleischbranche in den Fokus.

Vorliegend wurde der VIG-Auskunftsantrag von Frau Kristin Wallenstein aus Berlin gestellt. Bei simpler Internetrecherche über die Person der Antragstellerin mittels der Suchmaschine Google lässt sich mit wenigen Klicks in Erfahrung bringen, dass Frau Kristin Wallenstein die Leiterin des Webteams von *food-observer.org* ist, dort seit 2005 arbeitet und seit 2018 den Bereich „Website“ leitet (Internetrecherche **Anlage Ast 1** anbei).

Der Antragstellerin wurde am 16.08.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme über die beabsichtigte Informationsgewährung zu Gunsten der VIG-Antragstellerin durch den Antragsgegner gewährt. Die Stellungnahme der Antragstellerin blieb jedoch ohne Erfolg. Der Antragsgegner erließ am

14.10.2022 einen im Wesentlichen stattgebenden Bescheid zu Gunsten der VIG-Antragstellerin und kündigte eine Informationsgewährung zum 31.10.2022 an. Dabei wurde der VIG-Antragstellerin bereits rechtswidrig und ohne Rechtsgrundlage der Zeitpunkt der letzten beiden Kontrollen offenbart (Bescheid der Antragsgegnerin als **Anlage Ast 2** anbei).

Die Antragstellerin hat am 17.10.2022 Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners erhoben (Klage als **Anlage Ast 3** anbei). Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin in erster Linie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage und letztlich – unabhängig von spezifischen Verfahrensfragen – die Verhinderung des nicht revidierbaren Vollzugs des Inhalts des angegriffenen Bescheids ohne gerichtliche Überprüfung.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig und begründet.

A.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der zeitgleich erhobenen Klage ist insbesondere begründet, da die in dem Betriebsbesichtigungsbogen vom 15.06.2022 enthaltenen Informationen keine „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ i.S.d. § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen.

Aufgrund der Formulierung „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist eine von der zuständigen Behörde festgestellte Abweichung von gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Es muss also eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde erfolgt sein.

Der Tatbestand einer „Abweichung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist nicht schon dann erfüllt, wenn eine Abweichung des Untersuchungsergebnisses von dort genannten Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – einfach nur festgestellt wird. Es bedarf vielmehr der weiteren Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Demnach ist es erforderlich, dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist. Nur dann ist auch ein Rechtsverstoß gegeben. Es müssen daher die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG begehrten Informationen in Form „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen“ gerade dadurch gekennzeichnet sein, dass nicht nur Beanstandungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen, sondern eben auch deren rechtliche Qualifikation und Bewertung durch die für Lebensmittelkontrollen zuständige Behörde zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung. Es stellt sich zudem die Frage, ob eine „festgestellte nicht zulässige Abweichung“ nicht sogar durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss, aber eine rein „gedankliche Subsumtion“ durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort reicht nicht aus und ist in keiner Weise transparent.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Kontrolle vom 15.06.2022 nicht erfüllt. Im Rahmen der Durchführung der Kontrolle will der Antragsgegner unzulässige Abweichungen festgestellt haben. Diese „Abweichungen“ dokumentierte der Antragsgegner und übergab den entsprechenden Betriebsbesichtigungsbogen an die Antragstellerin ohne Zuordnung vermeintlich einschlägiger

Rechtsnormen. Bei den Ausführungen auf dem Betriebsbesichtigungsbogen handelt es sich tatsächlich um die Verschriftlichung der „gedanklichen“ Subsumtion der amtlichen Kontrollpersonen vor Ort. Dies ist jedoch als Grundlage für eine Informationsherausgabe unzulässig. Dies ist auch daran zu erkennen, dass der Antragsgegner bzw. dessen Kontrolleure in dem Betriebsbesichtigungsbogen keine Rechtsnormen nennen und sich keine Begründung hinsichtlich der Beanstandungen findet.

Zwar ist das Eilverfahren nicht der richtige Ort, die rechtliche Bewertung des Inhalts der Niederschriften vorzunehmen, jedoch verbleibt der Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden rechtswidrigen Herausgabe von vermeintlich „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ als auch der VIG-bedingten prozessualen Situation keine Alternative.

Ausführungen zu den in dem Betriebsbesichtigungsbogen gegenständlichen Abweichungen können nur exemplarisch und fragmentiert erfolgen, da spätestens mit der nötigen prozessualen Beteiligung der VIG-Antragstellerin und deren Kenntnisnahme vom Akteninhalt eine Erledigung der Hauptsache eintreten würde.

Beispielhaft sei genannt, dass sich in dem Betriebsbesichtigungsbogen vom 15.06.2022 die Beanstandung findet, dass sich der Betrieb in einem „teilweise nicht hygienischen Allgemeinzustand“ befinde. Derartige Feststellungen sind nicht nur subjektiver Natur, sondern weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Die behördlicherseits herausgegebenen Informationen müssen zutreffend, bestimmt und unmissverständlich sein; sie dürfen keinen Spielraum für Interpretationen oder Fehlvorstellungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern lassen. Was unter einem „nicht hygienischen Allgemeinzustand“ zu verstehen ist, ist unklar und liegt in der Interpretation des Einzelnen. Dadurch kann es jedoch zu einer Verfälschung des Sachverhaltes kommen, die Fehlvorstellungen über das sachlich, räumlich, zeitlich oder persönliche Ausmaß der Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Anforderungen bei Verbrauchern auslösen, die tatsächlich jedoch nicht vorliegen.

B.

Die Herausgabe des gegenständlich relevanten Betriebsbesichtigungsbogens vom 15.06.2022 in Kopie ist überdies unverhältnismäßig. Der Staat hat bei informativem Handeln den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die bloße Herausgabe der Informationen aus dem in Rede stehenden Betriebsbesichtigungsbogen kann die VIG-Antragstellerin nicht sachgerecht informieren, da ein unzutreffendes Bild der Arbeitsorganisation und von den betrieblichen Abläufen der Antragstellerin entstehen kann. Es ist zu befürchten, dass eine solche unzutreffende Wahrnehmung, den Ruf und damit die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens nachhaltig schädigt.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Veröffentlichung des Betriebsbesichtigungsbogens durch die VIG-Antragstellerin auf der Internetseite <https://food-oberserver.org> ist der Informationszugang auch nicht notwendig. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von relevanten Hygieneverstößen und sonstigen lebensmittelrechtlichen Abweichungen durch die zuständigen Behörden besteht bereits aufgrund der Vorschrift des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Da der Staat über das Instrument der gesetzlichen Verbraucherinformation nach § 40

Abs. 1a LFGB die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrnimmt, ist ein Informationszugang zu Gunsten der VIG-Antragstellerin überflüssig.

In Anbetracht der Intensität des Grundrechtseingriffs, welcher der Antragstellerin droht, stellt sich zudem die Herausgabe der beantragten Informationen im Wege der Akteneinsicht in den Räumlichkeiten oder durch telefonische Informationsauskunft als weniger eingriffsintensives Mittel dar. In dem drohenden Grundrechtseingriff liegt ein wichtiger Grund i.S.v. § 6 Abs.1 Satz 2 VIG vor, so dass die VIG-Antragstellerin auf die vorstehend angegebenen Arten der Informationsgewährung durch den Antragsgegner hätte verwiesen werden müssen.

Die beabsichtigte Informationsgewährung ist auch völlig überzogen. Es ist zu beachten, dass die vorliegenden Informationen der gesamten Weltöffentlichkeit (Internet) zugänglich gemacht werden sollen, und zwar irreversibel und unbefristet. Dabei ist das VIG, insbesondere aber die Information in den in Rede stehenden Betriebsbesichtigungsbögen, auf eine rein bilaterale Informationsvermittlung zwischen dem privaten Verbraucher und der Überwachungsbehörde angelegt. Dies ist für die Antragstellerin als einem mittelständischen Fleischverarbeitungsunternehmen, das auf seinen guten Ruf angewiesen ist, nicht hinnehmbar. Es wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass zu keiner Zeit ein Gesundheitsrisiko für die Verbraucher bestanden hat.

C.

Der vorliegende VIG-Antrag ist als rechtsmissbräuchlich gem. § 4 Abs. 4 VIG zu bewerten. Die hochgradige Automatisierung durch die Betreiber der Internetseite <https://food-observer.org/de/informieren/jetzt-hygienebericht-anfragen> lädt dazu ein, VIG-Anträge „ins Blaue hinein“ zu stellen und verführt dazu, nicht überdachte und massenhafte Anfragen zu stellen, hinter denen kein echtes Informationsinteresse steht. Es ist aufgrund der Umstände und der recherchierten Vita der VIG-Antragstellerin offensichtlich, dass diese kein persönliches Informationsinteresse hat, sondern gewerblichen sowie politischen Zwecken aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht. Damit kann die VIG-Antragstellerin jedoch auch kein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis für sich in Anspruch nehmen.

D.

Der Hilfsantrag, den Antragsgegner zu verpflichten, der VIG-Antragstellerin die beantragte Kopie des Betriebsbesichtigungsbogens nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden, ist zulässig und begründet.

Der Antragstellerin steht ein Anordnungsanspruch zu. Der Antragsgegner beabsichtigt, Informationen betreffend die lebensmittelrechtliche Kontrolle vom 15.06.2022 in der Betriebsstätte der Antragstellerin einer Person zu übersenden, die eine Anfrage über die Internetplattform von food observer e.V. gestellt hat. Die Internetplattform zielt darauf ab, dass die anfragenden Personen die ihnen übermittelten Informationen auf der Plattform veröffentlichen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Es wird jedoch verkannt, dass die Veröffentlichung von solchen Informationen durch § 40 LFGB abschließend geregelt ist. Nach § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB wird ausschließlich die zuständige Be-

hörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen ermächtigt. Andere Vorschriften für derartige Veröffentlichungen im Internet existieren nicht. Daraus folgt, dass eine private Veröffentlichung von den hier gegenständlichen Informationen einer Kompetenzanmaßung staatlicher Befugnisse gleichkommt und somit rechtswidrig ist.

Sofern der Antragsgegner die VIG-Antragstellerin nicht unter Zwangsgeldandrohung darauf hinweist, dass die Veröffentlichung der gewährten Informationen im Internet nicht rechtmäßig ist, stellt dies einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar. Entsprechend steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Unterlassung des Vollzugs des in Rede stehenden Bescheides in der gegenwärtigen Form gegen den Antragsgegner zu. Dies entspricht im Übrigen auch dem Sinn und Zweck des VIG, da dieses ausschließlich das Verhältnis zwischen der zuständigen Behörde und der anfragenden Person regelt. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit oder anderer Personen ist nach dem VIG nicht vorgesehen.

Die Antragstellerin kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen, da die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Gefahr ist insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf umfassenden und effektiven Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen zu bejahen. Das VIG beinhaltet keine ausreichenden Schutzvorkehrungen und § 6 Abs. 4 VIG ist wirkungslos. Der drohende Schaden ist irreversibel, da einmal herausgegebene Informationen nicht mehr zurückerlangt werden können und die Antragstellerin keinen Zugriff auf die Internetseiten von *www.food-oberserver.org* hat.

Nach vorstehenden Ausführungen ist antragsgemäß zu entscheiden.

Dr. Merkel
Rechtsanwalt

**Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen**



Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Göttingen, 37083 Göttingen

Servicezeiten
Mo, Mi, Fr 09:00-12.00 Uhr
Do 13:30-16 Uhr

Per Zustellungsurkunde

Frau
Kristin Wallenstein
Herzbergerstr. 45
13355 Berlin

Auskunft erteilt:
Herr Becker

E-Mail:
becker@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551-5252-130

Fax:
0551-5252-124

Aktenzeichen: 03 (2022-5118)

Göttingen, den 14.10.2022

**Ihr Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsschutzgesetz (VIG)
Hier: Meat-Love GmbH**

Sehr geehrte Frau Wallenstein,

auf Ihren o.g. Antrag – eingegangen per Email am 02.08.2022 – ergeht folgender Bescheid:

1. Der von Ihnen begehrten Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Sie erfolgt in Form der Herausgabe einer Kopie des Betriebsbesichtigungsbogens über eine lebensmittelrechtliche Kontrolle vom 15.06.2022. Bei der Kontrolle am 22.06.2022 wurden keine Mängel festgestellt, so dass die entsprechende Kopie des Betriebsbesichtigungsbogens nicht herausgegeben wird.
3. Die inhaltliche Informationsmitteilung wird frühestens am 31.10.2022 nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Lebensmittelbetriebes erteilt und elektronisch erfolgen.
4. Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass der Betrieb die Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift begehrt hat (gem. § 5 Abs. 2 VIG).

Begründung:

Mit Email vom 02.08.2022 begehren Sie Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die Informationsgewährung Belange Dritter (des Lebensmittelunternehmens) betroffen sind und ich den Betrieb deshalb vor dieser Entscheidung angehört habe (§ 5 Abs. 1 VIG).

Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde (§ 5 Abs. 4 VIG).

Der Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrte Information zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wurde abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Becker

Hinweis des LJPA: Der Bescheid ist sowohl der Antragstellerin als auch der VIG-Antragstellerin am 15.10.2022 zugestellt worden.

Ursprüngliche Nachricht von: Kristin Wallenstein <<kristin.wallenstein@food-observer.org>>

Gesendet: Dienstag, 02. August 2022 21:14

An: veterinaeramt@landkreisgoettingen.de

Info Betreff: Kontrollbericht zu Meat-Love Fleischverarbeitung, Göttingen

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Meat Love GmbH, Roberto-Busch-Weg 1, 37079 Göttingen.
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG. Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solcher Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts bzw. die entsprechende amtliche Niederschrift – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“). Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Personenbezogene Daten in den Informationen können Sie, soweit erforderlich, schwärzen. Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine entsprechende Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Wallenstein
Berlin

Landkreis Göttingen Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelkontrollen	Formblatt Betriebsbesichtigungsbogen FB 6-074-04	
---	--	---

Betriebsbesichtigungsbogen
Über die Kontrolle am 15.06.2022 von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Planm. Kontrolle zur „Aufrechterhaltung“ der EU-Zulassung

Betrieb: Meat Love GmbH
Bezeichnung: Fleischverarbeitung
Straße: Roberto-Busch-Weg 1
Ort: 37079 Göttingen

Kontrollleur(e): Frau Grünwald und Herr Petrowsky

Teilnehmer: Geschäftsführer und Betriebsleiter Herr Dr. Archibald Hahn

Betriebskontrollergebnis: Beanstandungen

- Im Rohwurstkühlhaus werden mehrere Paletten mit Kisten gelagert, welche mit gelöcherten Wurstscheiben befüllt sind. Eine Kennzeichnung an den Paletten bzw. der Ware fehlt.
- Im Spülbereich der Gerätesäuberung fehlen die Reinigungspläne und die dazugehörige Dokumentation.
- Teilweise nicht hygienischer Allgemeinzustand.

Frist zur Beseitigung der Beanstandungen: unverzüglich

Eine Durchschrift habe ich erhalten.

Hahn 15.06.22

Unterschrift des Betriebsinhabers/Verantwortlichen

Grünwald Petrowsky

Unterschrift der/des Kontrollleurs/in

Veröffentlichung vom Hygienekontrollen

© Samira Kothe 21/06/22

Arbeitet mein Lieblingsmetzger um die Ecke eigentlich sauber? Das bekommen Verbraucher nun durch www.food-oberserver.org einfach beantwortet. Doch die Aktion „Mission Meat“ schmeckt nicht jedem.

Eva Katopoulos fällt aus allen Wolken. „Schön zu wissen“, sagt die Frau überrascht, die den Celler Kultmetzger „Bodos Wurst“ mit Mann und Schwiegervater betreibt. Bislang war ihr unbekannt, dass das Ergebnis der Lebensmittelkontrolle für ihr Geschäft im Internet zu lesen ist. Ihr Lokal ist eines, für das ein oder mehrere Antragsteller Berichte der Lebensmittelkontrolle erhielten, die dann zudem ins Netz gestellt wurden. Die umstrittene Online-Plattform <https://food-oberserver.org/de/informieren/jetzt-hygienebericht-anfragen> hat ihnen dabei geholfen.

Plattform schafft Transparenz

Bundesweit wurde seit 2021 auf Basis der von www.food-oberserver.org betriebenen Online-Plattform knapp 41.000 mal der Einblick in Kontrollergebnisse von Lebensmittelbetrieben jeglicher Art bei den zuständigen Behörden beantragt. Diese Zahl nennt die Verbraucherschutzorganisation food-oberserver e.V. auf ihrer Homepage. Auf ein Ergebnis müssen die Interessierten dann jedoch schon mal mehrere Monate warten. „Es geht bei der Aktion „Mission Meat“ um Transparenz bei Hygiene nicht nur in Restaurants, sondern auch in Hofläden, Metzgereien und Supermärkten – kurz in allen Betrieben, die mit Fleisch handeln“, erläutert Darius Schmidt von food-oberserver e.V.

Dem „Deutschen Fleischerverband“ stößt die Sache sauer auf. „Wir befürchten, dass Betriebe auf ewig gebrandmarkt im Internet am Pranger stehen und Bagatellfälle aufgebauscht werden“, sagt Hauptgeschäftsführer Ingo Harties. Die Behörden seien außerdem ohnehin dazu verpflichtet, bei erheblichen Hygienemängeln und wenn ein Bußgeld von 350 Euro droht, dies auf staatlichen Internetseiten zu veröffentlichen. Nach sechs Monaten seien die Informationen jedoch laut Gesetz wieder zu löschen. „Wir stellen uns nicht vor Hygienesünder, unsere Mitglieder sind ja auch auf einwandfreie Lebensmittellieferungen angewiesen“, betont der Jurist. Aber: „Die Maßnahmen müssen den Betrieben auch die Chance geben, ihren Ruf durch die Beseitigung von Mängeln wiederzuerlangen.“ Beanstandungen seien immer auch Momentaufnahmen. Harties: „Man kann doch nicht immer gleich unterstellen, dass die Unternehmen systematisch Murks machen.“

Familie Katopoulos hat die Bekanntgabe der Prüfergebnisse jedenfalls nicht geschadet. Weder bei einer Routinekontrolle noch bei einer Verdachtskontrolle stellten die Kontrolleure 2021 Mängel fest, wie der zuständige Landkreis Celle auskunftssuchenden Bürgern mitteilte. Lediglich ein Hinweis zu einem Fleischprodukt in der Auslage wurde erteilt.

Verbrauchervertreterin Jaschke verweist indes darauf, dass eine Veröffentlichung guter Ergebnisse wie bei „Bodos Wurst“ den Betrieben zum Vorteil gereichen und mehr Kunden bringen könne. „Wir dürfen nicht die Guten bestrafen, indem wir den Schlechten alles durchgehen lassen.“

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Sie sind Referendar Müller und haben den Auftrag des Herrn Becker zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der 18.10.2022.
3. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen, auch per beA, usw.) sind in Ordnung, es sei denn aus dem Aktenstück ergibt sich explizit etwas Anderes.
4. Die in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig anzusehen. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz. Werden weitere Informationen für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
5. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Der Landkreis Göttingen ist zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 VIG.
6. Das Verwaltungsgericht Göttingen ist zuständig. Die Antragschrift und die Klage sind dort am 17.10.2022 ordnungsgemäß per beA eingegangen.
7. Die Vorschriften über die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130d ZPO, 32d StPO, 55d VwGO) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
8. Vorschriften des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) sind nicht zu prüfen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist nicht zu prüfen.
9. Die Kostenentscheidung im Bescheid vom 14.10.2022 entspricht den Vorgaben des § 7 VIG und ist rechtmäßig.
10. Es ist davon auszugehen, dass ein Vorverfahren nicht hätte durchgeführt werden müssen.
11. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.
12. Auf den beigefügten Auszug aus dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) und den Auszug aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wird hingewiesen.

Auszug aus dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

§ 1 Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

§ 2 Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) ¹Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,

[...]

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

(2) ¹Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund
 - a) anderer bundesrechtlicher oder
 - b) landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen,

[...]

§ 3 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

¹Der Anspruch nach § 2 besteht wegen

1. [...]
2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit
 - a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird,
 - b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,

c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden oder

[...]

§ 4 Antrag

(1) 1Die Information wird auf Antrag erteilt. 2Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. 3Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. 4Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

5Abweichend von Satz 4 Nummer 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

(2) 1Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 auch in Verbindung mit Satz 5 zuständige Stelle. 2Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. [...]
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde,
4. soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde,
- 5.[...]

(4) 1Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. 2Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(5) 1Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. [...]

§ 5 Entscheidung über den Antrag

(1) 1Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. 2Für die Anhörung gelten § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann

- 1.bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
- 2.in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.

3Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) 1Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. 2Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. 3Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. 4Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

(3) 1Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. 2Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind.

(4) 1Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. 2Auch wenn von der Anhörung Dritter nach Absatz 1 abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. 3Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

[...]

§ 6 Informationsgewährung

(1) 1Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. 2Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. 3Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 4 Absatz 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.

[...]

(3) 1Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. 2Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

(4) 1Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrundeliegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtig zu stellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. 2Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

§ 7 Gebühren und Auslagen

[...]

Auszug aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

§ 40 Information der Öffentlichkeit

[...]

(1a) 1 Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 38 Absatz 2a Satz 2 auf der Grundlage von mindestens zwei Untersuchungen durch eine Stelle nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. [...]

2. [...]

3. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Endverbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist oder eine Sanktionierung wegen einer Straftat zu erwarten ist und deswegen gemäß § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

[...] 3 Bei Verstößen gegen hygienische Anforderungen kann abweichend von Satz 1 in der Information der Name des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers sowie der Betrieb, in dem der Verstoß festgestellt wurde, genannt werden.

[...]

(2) 1 Eine Information der Öffentlichkeit nach Absatz 1 durch die Behörde ist nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Endverbraucher nicht erreichen.

[...]

(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften und Teile von Vorschriften („[...]“) für die Fallbearbeitung nicht relevant sind.